

**Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Innenarchitektur
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 17. Juni 2016

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar die folgende Zulassungsordnung erlassen:

**§ 1
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zum Master-Studiengang Innenarchitektur wird aufgrund eines Auswahlverfahrens vorgenommen.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren ist ein erster akademischer Abschluss einer nationalen oder ausländischen Hochschule in einem Studiengang Innenarchitektur oder Architektur. Über die Anerkennung von Abschlüssen in artverwandten Studiengängen entscheidet bei besonderer Eignung der Prüfungsausschuss.

(3) Zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre im Master-Studiengang Innenarchitektur kann in der Regel nur zum Auswahlverfahren zugelassen werden, wer den ersten akademischen Abschluss mit einer Gesamtnote von 2,0 oder besser erlangt hat.

(4) Wer diese Gesamtnote nicht erreicht hat, muss anhand folgender Auswahlkriterien eine Mindestpunktzahl von 5 Punkten erreichen:

1. die Gesamtnote des ersten akademischen Abschlusses (Anlage 1) und
2. besondere künstlerische Eignung und/oder berufliche oder künstlerische Erfahrung (Anlage 2).

Werden keine Nachweise der Kriterien eingereicht, werden keine Punkte vergeben.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Gesamtnote des ersten akademischen Abschlusses schlechter als 2,5 lautet.

**§ 2
Zulassungsantrag**

(1) Der Zulassungsantrag muss schriftlich bei der Hochschule Wismar für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die Hochschule Wismar kann unter Beachtung der Regelungen der Immatrikulationsordnung gestatten, dass einzelne Unterlagen, insbesondere der Nachweis des ersten akademischen Abschlusses, nachgereicht werden.

(2) Dem Zulassungsantrag ist ein Portfolio und eine schriftliche Bewerbung als Grundlage für das Auswahlverfahren beizufügen, die ausführlich die Studienmotivation, Studienziele und angestrebte Inhalte des Studiums, die die Bewerberin oder der Bewerber mit dem Masterstudium Innenarchitektur verbindet, begründen. Aus der Bewerbung muss deutlich werden, dass die Entscheidung für das Masterstudium Innenarchitektur und den Studienort der Hochschule Wismar aufgrund der bisherigen Studieninhalte und Studienleistungen nachvollziehbar ist und die Bewerberin oder der Bewerber sich anhand einer Studienzielplanung mit dem weiteren Studienweg auseinandergesetzt hat. Das Portfolio muss mindestens eine Zusammenfassung der wichtigsten Arbeiten des

vorangegangenen Studiums und die Arbeitsergebnisse der Bachelor-Thesis oder Diplomarbeit enthalten.

§ 3 Auswahlverfahren

- (1) Die Studienrichtung Innenarchitektur bildet eine Auswahlkommission. Dieser gehören zwei Professorinnen bzw. Professoren der Studienrichtung an.
- (2) Das Auswahlverfahren erfolgt auf Grundlage der schriftlichen Bewerbung für die Bewerber, die die Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Die Auswahlkommission kann nach Durchsicht des Portfolios und des Motivationsschreibens die Bewerber zu einem Aufnahmegespräch einladen.
- (4) Zum Master-Studiengang Innenarchitektur wird zugelassen, wer im Auswahlverfahren anhand folgender Auswahlkriterien eine Mindestpunktzahl von 5 Punkten (Anlage 3) erreicht:
 1. gestalterische Leistungen (Nachweis durch das eingereichte Portfolio),
 2. Studienmotivation, Studienziele sowie Studienzielplanung (Nachweis durch das eingereichte Motivationsschreiben),
 3. Aufnahmegespräch.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Innenarchitektur an der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design vom 20. Mai 2007 (Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar, Sonderausgabe vom 11. Februar 2008), die durch die Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Innenarchitektur an der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 19. November 2010 (Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar, Sonderausgabe vom 10. März 2011) geändert worden ist, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Wismar vom 16. Juni 2016 sowie der Genehmigung des Rektors vom 17. Juni 2016.

Wismar, den 17. Juni 2016

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Bodo Wiegand Hoffmeister**

Anlage 1

Gesamtnote	Punkte
2,1	4
2,2	3
2,3	2
2,4	1
2,5	0

Anlage 2

Kriterium	Punkte	Nachweis durch
Berufserfahrung: a) mindestens 6 Monate in Vollzeit (oder äquivalent) ausgeübte Berufstätigkeit mit eindeutigem Bezug zur Innenarchitektur nach Erwerb des ersten akademischen Abschlusses oder b) mindestens einjähriger Betrieb eines selbst gegründeten Unternehmens mit eindeutigem Bezug zur Innenarchitektur nach Erwerb des ersten akademischen Abschlusses	2 Punkte	a) Arbeitsvertrag oder Bescheinigung des Arbeitgebers b) Nachweis durch Handelsregisterauszug oder Bescheinigung über Gewerbeanmeldung und evtl. -abmeldung oder vergleichbarer Nachweis
Auslandserfahrung: mindestens einsemestriger oder sechsmonatiger Auslandsaufenthalt in Form eines fachbezogenen Auslandsstudiums oder in Form einer in Vollzeit ausgeübten berufsbezogenen Tätigkeit (z.B. Praktika, Berufstätigkeit) mit eindeutigem Bezug zur Innenarchitektur	2 Punkte	Bescheinigung der ausländischen Hochschule oder Bescheinigung des ausländischen Arbeitgebers bzw. der ausländischen Institution
Zusatzleistungen im Bachelor-Studium: zusätzlich erworbene Credits (nur aus Modulen aus Bachelor-Studiengängen), die über die für das Bachelor-Studium erforderliche Mindestcreditanzahl hinausgehen	0,5 Punkte pro Credit (max. 2 Punkte)	Vorlage von Leistungsnachweisen (mit Erfolg abgelegte Prüfung, Zertifikat etc.;
Erhalt von Stipendien: Stipendiaten/innen der Mitglieder in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammenschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke sowie Stipendiaten/ Stipendiatinnen für mindestens einsemestrige Auslandsaufenthalte von Fulbright oder des DAAD	2 Punkte	Bescheinigung der Begabtenförderungswerke, der Fulbright-Kommission oder des DAAD
Ausstellungsbeteiligungen/Ausstellungen	bis zu 2 Punkte	Flyer/Ausstellungskatalog oder anderer Nachweis der Teilnahme
Wettbewerbserfolge	bis zu 2 Punkte	Veröffentlichung, Urkunde oder anderen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

Anlage 3

Kriterium	Punkte
Gestalterische Leistungen	Max. 3 Punkte (3 Punkte = herausragende Leistungen, 2 Punkte = überdurchschnittliche Leistungen, 1 Punkt = hinreichende Leistungen)
Studienmotivation, Studienziele und Studienzielplanung	Max. 3 Punkte (3 Punkte = überzeugende Motivation und klar erkennbare Studienziele, 2 Punkte = überzeugende Motivation oder klar erkennbare Studienziele, 1 Punkt = erkennbare Motivation und Studienziele)
Aufnahmegespräch	Max. 3 Punkte (3 Punkte = herausragende Fach- und Gestaltungskompetenz, 2 Punkte = überdurchschnittliche Fach- und Gestaltungskompetenz, 1 Punkt = hinreichende Fach- und Gestaltungskompetenz)